



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Geoinformation  
Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Freiburg

An die privaten Geometerbüros  
des Kantons Freiburg

Service de la géoinformation SGéo  
Amt für Geoinformation GeoA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Fribourg

T +41 26 305 35 56  
www.fr.ch/sgeo

—  
**Unser Zeichen** : Rey Ludovic  
**Direkt** : +41 26 305 35 48  
**E-Mail** : ludovic.rey@fr.ch

*Freiburg, den 28. Februar 2024*

GeoA-Express Nr. 2024 / 1

## **Mitteilungen betreffend der Amtlichen Vermessung**

Sehr geehrte patentierte Ingenieur-Geometer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit übermitteln wir Ihnen die Informationen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der amtlichen Vermessungsarbeiten erforderlich sind.

### **Inhalt :**

1. Neue gesetzliche Grundlagen
  - 1.1. Inkrafttreten
  - 1.2. Änderung des Dienstnamens
  - 1.3. DSK2-Anwendung
  - 1.4. Aufsicht über die amtlichen Ingenieur-Geometer
  - 1.5. Auswirkungen auf die Nachführungsarbeit
2. Eingabe von EGIDs in die AV

## **1. Neue gesetzliche Grundlagen**

### **1.1. Inkrafttreten**

Die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen, d.h. das Gesetz über Geoinformation (KGeoIG, SGF 214.7.1), die Verordnung über Geoinformation (KGeoIV, SGF 214.7.11) und die Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, 214.7.12), treten am 1. März 2024 in Kraft.

### **1.2. Änderung des Amtsnamens**

Gemäss diesen neuen gesetzlichen Grundlagen wird der Name der Fachstelle Amt für Geoinformation (GeoA) lauten. Wir bitten Ihnen, diese neue Adresse für Ihre Kommunikation zu verwenden.

### **1.3. DSK2-Anwendung**

Die Freigabe der Version 2.5.1 von DSK2, die die Änderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Rechtsgrundlagen enthält, ist für den 29. Februar 2024 um 12.00 Uhr geplant.

Eine technische Mitteilung, die die vorübergehende Nichtverfügbarkeit der DSK2-Anwendung ankündigt, wird Ihnen per E-Mail zugesandt.

### **1.4. Aufsicht über die amtlichen Ingenieur-Geometer**

Wir machen Sie auf die Bestimmungen über die Aufsicht über die amtlichen Ingenieur-Geometer aufmerksam, die in den Artikeln 7, 8, 9 und 10 der Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) festgelegt sind.

### **1.5. Auswirkungen auf die Nachführungsarbeit**

Das Bezugsdatum für die Anwendung der neuen Rechtsgrundlagen ist das Datum der Validierung des Aktes durch das GeoA. Alle vor dem 1. März 2024 validierten Rechtsakte unterliegen dem alten Recht. Änderungsanträge, die nach diesem Datum gestellt werden, setzen die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften voraus. Wir empfehlen Ihnen, die Anerkennungen und Anmeldungen für die in Bearbeitung befindlichen Protokolle bereits jetzt anzupassen.

Darüber hinaus wird die Verwendung von HO33 offiziell und obligatorisch für alle Arbeiten der amtlichen Vermessung. Dies betrifft auch die Arbeiten zur Rekonstruktion von GP, wie sie am Ausbildungsmorgen vom 23.11.2023 besprochen wurden.

Die Gebühren für die Kontrolle und die Nachführung der Daten (Art. 72 KVAV) beziehen sich nur auf Grenzmutationsverbal. Es ist nicht mehr notwendig, im Menü DSK2 "Dossierverarbeitung" die Beträge für die Nachführung der Pläne und den vorgesehener Betrag anzugeben. Diese Beträge werden nicht mehr auf der ersten Seite des Verbals angegeben.

Eine Ausnahme vom vorherigen Absatz bilden die Grenzmutationsverbal, die sich auf Liegenschaften in den Sektoren 12 (grafische Vermessung) beziehen, für die noch eine Nachführung der Grundbuchpläne erforderlich ist. Für diese Verbale wird die Eingabe des Betrags für die Nachführung der Pläne beibehalten und der entsprechende Anhang "Jährliche Nachführung" wird in die DSK2 GED eingegeben.

## **2. Eingabe von EGIDs in die AV**

Seit dem 1. Januar 2024 werden alle neuen Gebäude, die im Rahmen der Nachführung mit ihrem jeweiligen EGID, EDID durch den privaten Ingenieur-Geometer ausgeliefert. Bei Bedarf wird dieser die zuständige Gemeindeverwaltung kontaktieren, damit ein EGID, EDID zugewiesen werden kann. Zur Erinnerung, die Daten des GWR sind im Thema Lokalisierung der Online-Karten verfügbar.

In diesem Zusammenhang wird den Gemeinden des Kantons ein Informationsschreiben zugestellt, damit sie gegebenenfalls die notwendigen Eingaben im GWR mit aller gebotenen Sorgfalt vornehmen und eine Aktualisierung der AV innerhalb der vorgegebenen Frist gewährleisten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme dieser Mitteilungen und senden Ihnen unsere besten Wünsche und Grüsse.

François Gigon, Pat Ing-Geom  
Kantonsgeometer

Ludovic Rey, Pat Ing-Geom  
Stellv. Kantonsgeometer